

Stellungnahme der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes inklusiv Ergänzungen an den Städtebund Schleswig-Holstein

Bezug: Mail vom 10. November 2023 und Mail vom 6. Dezember 2023 samt Anlagen

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gibt zu nachfolgenden Punkten Ihre Stellungnahme ab:

LaplaG aktuell	LaplaG-Änderung Entwurf	Stellungnahme der Gemeinde
§ 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne	§ 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne	§ 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne
(5) Zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans erhalten nach § 9 Absatz 2 ROG neben der Öffentlichkeit insbesondere folgende in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte) frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme:	(5) Zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans erhalten nach § 9 Absatz 2 ROG neben der Öffentlichkeit insbesondere folgende in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte) frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme:	
5. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225), anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,	<del>5. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225), anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,</del>	Absatz 5 nicht streichen, sondern unverändert im Gesetzestext belassen. Begründung: Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten wichtiger Träger Öffentlicher Belange in grundsätzlichen Fragen
6. Nachbarländer und -staaten,	<del>6. Nachbarländer und -staaten,</del>	Absatz 6 nicht streichen, sondern unverändert im Gesetzestext belassen. Begründung: Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten wichtiger Träger Öffentlicher Belange in grundsätzlichen Fragen
7. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ROG begründet werden soll,	<del>7. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ROG begründet werden soll,</del>	Absatz 7 nicht streichen, sondern unverändert im Gesetzestext belassen.

		Begründung: Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten wichtiger Träger Öffentlicher Belange in grundsätzlichen Fragen
8. die Kommunalen Landesverbände,	<del>8. die Kommunalen Landesverbände,</del>	Absatz 8 nicht streichen, sondern unverändert im Gesetzestext belassen. Begründung: Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten wichtiger Träger Öffentlicher Belange in grundsätzlichen Fragen
9. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern	<del>9. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern</del>	Absatz 9 nicht streichen, sondern unverändert im Gesetzestext belassen. Begründung: Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten wichtiger Träger Öffentlicher Belange in grundsätzlichen Fragen
10. sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma.	<del>10. sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma.</del>	Absatz 10 nicht streichen, sondern unverändert im Gesetzestext belassen. Begründung: Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten wichtiger Träger Öffentlicher Belange in grundsätzlichen Fragen
(7) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 9 Absatz 2 ROG erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Sie sollen hierzu im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Zusätzlich werden die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt. Zu der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde ist den Beteiligten nach Absatz 5 eine Frist von höchstens vier Monaten zu setzen; im Fall der Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit der Fristsetzung die Internetadresse anzugeben. Mit der Fristsetzung ist auf die Folgen verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG hinzuweisen. Die	(6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen nach Absatz 5 richtet sich nach § 9 Absatz 2 bis 4 ROG. Die Landesplanungsbehörde leitet das Verfahren durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein. In der Bekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen in mündlicher Form ausgeschlossen sind. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahme zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu. <del>Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 9 Absatz 2 ROG erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Sie sollen hierzu im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form</del>	Beibehaltung des alten Absatzes (7).  Begründung: Keine de facto Einschränkung bei den Beteiligungsformation. Damit sich die vorstehenden TÖB's überhaupt beteiligen können ist es notwendig, dass diese von dem Änderungsvorhaben überhaupt Kenntnis erhalten.  Hier schränkt die geplante Regelung über die ausschließliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt unnötig ein. Dies ist auch im Zeichen gewünschter Fortschreitung der Digitalisierung nicht nachvollziehbar.

<p>Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und den Kreisen zu.</p>	<p><del>übermittelt werden. Zusätzlich werden die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt. Zu der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde ist den Beteiligten nach Absatz 5 eine Frist von höchstens vier Monaten zu setzen; im Fall der Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit der Fristsetzung die Internetadresse anzugeben. Mit der Fristsetzung ist auf die Folgen verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG hinzuweisen. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und den Kreisen zu.</del></p>	<p>Die alte Regelung, die schon ein digitales Beteiligungsformat vorsah, soll erhalten bleiben.</p>
<p>(8) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein, die sie zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat. Die Auslegung hat unverzüglich nach Übersendung der Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde zu erfolgen. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung örtlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form während der Frist nach §</p>	<p><del>(8) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein, die sie zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat. Die Auslegung hat unverzüglich nach Übersendung der Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde zu erfolgen. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung örtlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form während der Frist nach §</del></p>	<p>Beibehaltung des alten Absatzes (8) Begründung wie vorstehend.</p>

<p>5 Absatz 7 abgegeben werden können. Mit der Fristsetzung ist in der Bekanntmachung auf die Folgen verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG hinzuweisen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.</p>	<p><del>5 Absatz 7 abgegeben werden können. Mit der Fristsetzung ist in der Bekanntmachung auf die Folgen verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG hinzuweisen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.</del></p>	
<p>§ 5a Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz</p>	<p><del>§ 5a Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz</del></p>	<p>Durch die Konsequenzen der oben genannten nicht gewünschten Einschränkungen im Beteiligungsverfahren soll auch der §5a in seiner alten Form Bestand haben.</p>